

Gemeinde Eberhardzell

Bebauungsplan "Sonnenbühl"

Büro Sieber, Lindau (B)

Datum: 29.05.2019, aktualisiert am 31.03.2021

Artenschutzrechtlicher Kurzbericht

1. Allgemeines
 - 1.1 Die Gemeinde Eberhardzell beabsichtigt für den Bereich "Sonnenbühl" ein Baugebiet umzusetzen. Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB aufgestellt werden.
 - 1.2 Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans "Sonnenbühl" sind potenziell Gehölze betroffen, welche für geschützte Arten Lebensstätten bieten könnten. Südwestlich und westlich besteht zudem Offenland, welches als Brutlebensraum für Feldlerchen dienen könnte. Um potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte frühzeitig erkennen zu können, wurde bereits zu Beginn des Verfahrens eine artenschutzrechtliche Relevanzbegehung durchgeführt. Aufgrund von Zauneidechsen nachweisen wurden im Jahr 2020 gesonderte Kartierungen durchgeführt, welche in vorliegendem Kurzbericht zusammenfassend bewertet werden.
 - 1.3 Hierzu wurde das Büro Sieber, Lindau (B) beauftragt.
2. Vorhabensgebiet, örtliche Gegebenheiten
 - 2.1 Das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Ortsrand der Gemeinde Eberhardzell. Nördlich und östlich grenzt das Plangebiet an die bestehende Bebauung des Ortes Eberhardzell an. Im Westen wird das Plangebiet durch die Kreisstraße K7564 und im Süden durch die Landstraße L306 ("Oberessendorfer Straße") begrenzt.
 - 2.2 Das Plangebiet wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die südliche Gehölzstruktur soll nach Abstimmung mit der Gemeinde Eberhardzell erhalten bleiben.
 - 2.3 Etwa 300 m südöstlich bzw. 450 m südwestlich des Plangebietes liegen die gem. § 30 BNatSchG kartierten Biotop "Großseggenried südlich Eberhardzell" (Nr. 1-8024-426-0322) bzw. "Feldgehölz und Hecke südwestlich Eberhardzell" (Nr. 1-8024-426-0318). Zudem verläuft etwa 60 m südlich des Plangebietes ein Biotopverbundbereich mittlerer Standorte in Ost-West-Richtung.
3. Bestandsinformationen
 - 3.1 Eine Abfrage der online-Datenbank ornitho.de ergab Nachweise von 14 Vogelarten aus dem weiteren Umfeld, ohne besondere Bedeutung für das Vorhaben. Weitere Bestandsinformationen lagen nicht vor.

3.2 Am 06.05.2020 wies die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Biberach die Gemeinde darauf hin, dass am östlichen Rand des Plangebietes Zauneidechsen beobachtet wurden. Diese wurden von einem Anwohner gemeldet.

4. Untersuchungsumfang

4.1 Am 06.05.2019 wurde das Plangebiet begangen. Alle Bäume im Plangebiet wurden auf Höhlen, Stammrisse, Ausfaltungen und ähnliche Strukturen geprüft, die Lebensstätten geschützter Arten darstellen können. Soweit vorhanden wurde die Tiefe der Höhlungen untersucht. Besonderes Augenmerk wurde auf Nistmaterial von Vögeln sowie auf Spuren von Fledermäusen in Form von Kot gelegt, z. B. in Spinnennetzen an und in Baumhöhlen. Alle Strukturen wurden fotografisch dokumentiert und anwesende Vogelarten notiert.

4.2 Aufgrund des Hinweises auf Vorkommen von Zauneidechsen wurden im Plangebiet im Frühjahr und Sommer 2020 vier Reptilienkartierungen durchgeführt. Dabei wurden bei geeigneten Witterungsbedingungen (Sonnenschein, Temperaturen 18-24°C) die Randbereiche des Plangebietes nach Zauneidechsen abgesucht. An folgenden Terminen wurden Reptilienkartierungen durchgeführt: 19.05.2020, 08.06.2020, 20.06.2020 sowie am 20.08.2020.

5. Ergebnisse der Untersuchung

5.1 Die Bäume weisen zum Teil kleine wenige Zentimeter tiefe beginnende Asthöhlungen auf. Keine ist jedoch so tief, dass eine Nutzung durch geschützte Tierarten in Frage käme. Spechthöhlen und Stammrisse konnten nicht festgestellt werden. Die Zwickel verschiedener Bäume enthalten entweder keine Spalten, oder sie sind mit Wasser gefüllt und somit nicht nutzbar. Hinweise auf xylobionte Käfer konnten nicht festgestellt werden.

5.2 Während der Begehung am 06.05.2019 wurden außer einer Rabenkrähe, die über das Plangebiet flog, keine weiteren Vögel gesichtet. Während den Reptilienkartierungen gelangen Nachweise in den angrenzenden Gärten von Amsel, Star, Hausrotschwanz, Mönchsgrasmücke, Grünfink, Buchfink, Kohlmeise, Blaumeise, Stieglitz und Elster. Artenschutzrechtliche Konflikte durch das Vorhaben sind auszuschließen.

5.3 Die Untersuchung der Reptilien ergab keine Nachweise innerhalb des Plangebietes. Am östlichen Rand des Plangebietes wurde an der ostexponierten Böschung ein Rascheln verhört, welches ggf. einer Zauneidechse zuzuordnen war.

Aufgrund des Hinweises aus der Bevölkerung muss trotz fehlendem Nachweis im Zuge der Kartierung davon ausgegangen werden, dass Zauneidechsen kleinflächig im Bereich der östlich bestehenden Gärten vorkommen und dabei auch die Böschungsbereiche hin zum Plangebiet nutzen. Da Nachweise bei der Kartierung nicht sicher gelangen ist davon auszugehen, dass es sich lediglich um eine kleine Population handelt.

Die Habitatbedingungen sind an der Böschung zum Plangebiet hin suboptimal, gleiches auch entlang des Gehälzgürtels im Süden. Insgesamt fehlt es den Zauneidechsen an Versteck- und exponierten Sonnplätzen sowie Eiablageplätzen. Vor allem der südliche Bereich, welcher zwar von der Exposition her geeignet wäre, ist durch die Gehölze großteils zu beschattet, um geeignete Lebensraumbedingungen zu bieten. Das Plangebiet selbst

weist aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung keine Eignung für Zauneidechsen auf. Selbst eine Eignung als Nahrungshabitat ist auszuschließen.

Die aktuelle Planung sieht den vollständigen Erhalt der Böschungsbereiche vor. Beeinträchtigungen der Zauneidechsen und ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folglich auszuschließen. Insbesondere im Osten ist eine ausgedehnte Grünfläche geplant, welche in Verbindung mit der ostexponierten Böschung eine deutliche Habitatvergrößerung für Reptilienarten bewirken wird. Die Zauneidechse, welche bislang das Plangebiet aufgrund der Bewirtschaftung nicht nutzen konnte, wird im Bereich der Grünflächen Nahrungshabitate vorfinden.

6. Maßnahmen

- 6.1 Sollte es wider Erwarten zu Gehölzrodungen kommen, so ist es gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG verboten, in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. außerhalb des Waldes vorkommende Bäume, Sträucher oder andere Gehölze zu roden. Notwendige Gehölzbeseitigungen müssen daher außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des jeweiligen Jahres erfolgen.
- 6.2 Um den Kronen- und Wurzelbereich vorhandener Bäume nicht zu beschädigen und den Gehölzbestand bestmöglich zu schützen, sollten alle baulichen Maßnahmen gemäß DIN 18920 "Landschaftsbau-Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sowie RAS-LP4 "Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" durchgeführt werden.
- 6.3 Auch wenn habitatbedingt ein Konfliktpotenzial in Bezug auf Reptilienvorkommen auszuschließen ist, sind untenstehende Maßnahmen umzusetzen. Diese bewirken, dass auch während der Umsetzung des Vorhabens keine Zauneidechsen in die Randbereiche der Baufelder einwandern können.
 - Während der Bauarbeiten ist unter ökologischer Baubegleitung die Ost- und Südgrenze des Plangebietes mit einem Reptilienschutzzaun sowie mit einem Bauzaun zu versehen, sodass weder Tiere in die Baufelder einwandern können noch Baumaterialien etc. in den Böschungsbereichen gelagert werden.
 - Die ökologische Baubegleitung hat vor Ort die Positionierung und Ausdehnung des Zaunes zu bestimmen.

7. Fazit

- 7.1 Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen für eine Ausnahme abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Biberach) vorbehalten.
- 7.2 Bei Einhaltung der oben genannten Maßnahmen ist aus gutachterlicher Sicht das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

i.A. Stefan Böhm (Diplom-Biologe)

Luftbild



Übersichtsluftbild des Geltungsbereiches (gelb), potenziell betroffenes Gehölz (grün), maßstabslos, Quelle Luftbild: LUBW

Bilddokumentation

Blick von Nordwesten auf das Plangebiet. Im Hintergrund befindet sich das potenziell betroffene Gehölz.



Blick von Südwesten auf das Plangebiet.



Blick von Westen auf die Gehölze im Süden des Plangebietes.



Blick von Nordwesten in Richtung Osten. Links im Bild die angrenzende Wohnbebauung.



Blick von Nordosten in Richtung Süden. Links der Böschung ist die angrenzende Wohnbebauung zu sehen.



Böschung im Süden des Plangebietes, welche uneinrückt bleibt. Lediglich zur Straße hin bestehen kleinflächig geeignete Habitate für Reptilien.

